

# SATZUNG

über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Aufgrund § 22 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen erläßt die Gemeinde folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Ortsteile Ainring, Ulrichshögl, Rabling, Reit und Bicheln

## § 2 Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder die Teilung von

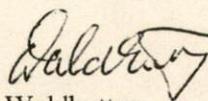
1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz)
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, 23.05.1995

  
Waldhutter  
1. Bürgermeister

